# Gemeinde Schulzendorf

## - Der Bürgermeister -

Gemeinde Schulzendorf, Richard-Israel-Str. 1, 15732 Schulzendorf

Piratenpartei Brandenburg
Garnstraße 36
14482 Potsdam

| | |
|---|---|
| Geschäftsbereich: 2 | Verwalt., Personal und öff. Ordnung |
| Fachbereich: 2.2 | öffentliche Ordnung |
| Bearbeiterin: | Frau Wolf |
| Zimmer: | 1.08 |
| Durchwahl: | 033762 / 431 24 |
| E-Mail: | k.wolf@schulzendorf.de |
| Mein Zeichen: | 1786/SN-53/2017 – Piratenpartei |
| Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom: | 26.07.2017 |
| Datum | 27.07.2017 |

**Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl 2017**
**Ihr Schreiben vom 26.07.2017**

Sehr geehrter Herr Körber,

ich teile Ihnen mit, dass ich Ihr Schreiben bezüglich der Budnestagswahl 2017 zur Kenntnis nehme.

Die Wahllokale befinden sich

im Rathaus der Gemeinde Schulzendorf (Richard-Israel-Straße 1 in 15732 Schulzendorf)

sowie

in der Mehrzweckhalle (Walther-Rathenau-Straße 74-78 in 15732 Schulzendorf).

**Plakatwerbung darf innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden und ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.**

Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung die Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Abteilung 4 – Straßenverkehr – vom 18. November 2015 zu beachten sind, d.h.

- die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen sowie am Innenrand von Kurven,
- die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und – Einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen,
- das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und – Einrichtungen sind unzulässig,
- Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden,
- bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten,

- vor Beginn der Plakatwerbung sind die Straßenverkehrsbehörden der Landkreise über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können und
- die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.

Seitens der Gemeinde Schulzendorf bestehen folgende Auflagen für das Anbringen von Werbeträgern im Ortsgebiet:

- Die Plakate sind an den Straßenmasten/ Straßenlaternen so anzubringen, dass diese nicht zerkratzt bzw. beschädigt werden.

- **An Beleuchtungsmasten darf nur noch eine Plakatierung in unten aufgeführten Straßen vorgenommen werden.**

Plakatierung in Straßen ohne zusätzliche Auflagen:
Albrecht-Dürer-Straße, August-Bebel-Straße (zwischen Paarmannstraße und Flutgraben), Clara-Zetkin-Straße, Dorfstraße, Ernst-Thälmann-Straße (zwischen Freiligrathstraße und Ortseingang Eichwalde), Freiligrathstraße, Goethestraße, Hans-Sachs-Straße, Hebbelstraße, Heinrich-Heine-Straße, Herweghstraße, Kantstraße, Karl-Liebknecht-Straße, Karl-Marx-Straße, Kastanienweg, Kleiststraße, Lessingstraße (zwischen Otto-Krien-Straße und Coburger Straße), Lilienweg, Otto-Krien-Straße, Paarmannstraße (zwischen Ernst-Thälmann-Straße und Karl-Marx-Straße), Puschkinstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Schilfweg, Schillerstraße, Uhlandring, Waltersdorfer Chaussee, Walther-Rathenau-Straße, Wilhelm-Raabe-Straße

Plakatierung in Straßen mit zusätzlichen Auflagen:
Ahornstraße, Am Kirschgarten, Am Zeuthener Winkel, An der Koppel, August-Bebel-Straße (zwischen Flutgraben und Ernst-Thälmann-Straße), Bergweg, Bremer Straße, Brückenstraße, Buchenallee, Chemnitzer Straße, Dorfanger, Eichenallee, Eschenweg, Fontanestraße, Getreidegasse, Gerstenweg, Grüne Trift, Hamburger Straße, Hafergasse, Heinrich-Zille-Straße, Hirsesteig, Humboldtring, Illgenstraße, Im Gehölz, Jahnstraße, Käthe-Kollwitz-Straße, Kieler Straße, Kornblumenweg, Kölner Straße, Lessingstraße (zwischen Coburger Straße und Am Kirschgarten), Lindenstraße, Paarmannstraße (zwischen Karl-Marx-Straße und Gemarkungsgrenze), Spartakusstraße, Waldstraße, Weizengasse, Wilhelm-Busch-Straße, Zum Mühlenschlag

**Zu den zusätzlichen Auflagen zählen:**
- Auflagerschutz für Leitern (Abpolsterung der Holme)
- nicht rostende Befestigung für Plakate; entweder aus Edelstahl oder Kunststoff
- Befestigung bei Edelstahl mit einer Gummidämpfung
- Plakate mit Plastikbefestigung müssen mit einem Seitenschneider entfernt werden
- Bei einer Edelstahlmanschette müssen die Schraubverbindungen vorsichtig gelöst werden

Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Sondernutzung mittelbar oder unmittelbar entstehen, und er hat der Gemeinde Schulzendorf alle Kosten zu ersetzen, die Ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolf
Sachbearbeiterin